

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Verordnung vom 19.02.1815 publ. 23.02.1815

angerechnet, annoch bestanden werden solle. Es haben also die neuen Anbauer, welche sich in diesem Fall befinden möchten, innerhalb vier Wochen nach Bekanntmachung dieses, sich bey ihren resp. Aemtern zu melden, und mittelst Production ihrer Consense und den Quitungen über die von ihnen geschehene Bezahlung der Französischen Grundsteuer zu documentiren, daß und in welcher Maaße sie auf diese gnädigst bewilligte Verlängerung ihrer Freyjahre Anspruch machen können; da sodann von den Aemtern deshalb in den Hebungsregistern das Erforderliche in Beziehung auf gegenwärtige Publication zu bemerken ist.

20) Regierungs-Bekanntmachung vom 19. Febr. publ. 23. Febr. 1815.

Zur Erläuterung des §. 71. der Hypotheken-Concurs- und Vergantungs-Ordnung vom 11. October 1814. wird dasjenige aus der Bremischen Mäccler-Ordnung vom 18. November 1796. hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, welches nach dem genannten §. der hiesigen Vergantungs-Ordnung bey den Waaren-Berkäufen der Mäccler in Cavelingen beobachtet werden soll;

Bestimmung der Cavelingen nach welche lange und kurze Waaren in öffentlichen Comparicen verkauft werden sollen.

Ellenwaaren ganz von Seide.

1) Alle schwere brochirte und seidene

Stoffen, zu 3 Viertel bis 7 Achtel breit, von 60 a 70 Ellen, in Cavelingen von einem ganzen oder zweyen halben Stücken.

2) Brochirte und gestreifte, 5 auch $4\frac{1}{2}$ Viertel breite Taffeten, in ganzen Stücken von 60 bis 66 Ellen, oder zwey halben Stücken von 30 bis 36 Ellen.

3) Schwarze glatte Taffeten, 5 bis 8 Viertel Breite, in Stücken von 80 bis 100 Ellen.

4) Couleurte Taffeten, wie auch italienische und andere Futtertaffeten, von 5 oder oder $4\frac{1}{2}$ Viertel Breite, in ganzen Stücken zu 100 bis 120 Ellen, oder zu zwey halben in einem Caveling, jeder zu 50 bis 60 Ellen.

5) Ostindische und andere Dammasken, Pafins oder Kolltaffeten in Cavelingen von zwey Stücken, jedes zu 24 bis 30 Ellen.

6) Gros-de-Tours und de-Naples, imgleichen Races sant Maure, 7 Achtel bis 2 Ellen Breite, in Cavelingen von 60 bis 70 Ellen in ein oder zwey Stücken.

7) Holländische oder sonstige Gros-de-Tours, zu 5 Viertel Breite, in zwey Stücken, jedes 28 bis 30 Ellen.

8) Glatte und fagonirte Atlaffen, Stücke bis 70 Ellen, oder zu 2 Stücke, jedes a 30 bis 36 Ellen.

9) Serz

9) Serge de Sone, Croisis und andere Zeuge zu Beinkleider in Stücken von 60 bis 70 Ellen.

10) Seidene dammastene Chagrins und andere leichte $3\frac{1}{2}$ bis 4 Viertel seidene Zeuge zu 60 bis 70 Ellen.

11) Sammetne, seidene Trips und Belys, beydes sowohl seidene als cameelharne, in Cavelingen zu 36 bis 48 Ellen.

Halbseidene Zeuge.

12) Glatte und gestreifte halbseidene Zeuge, zu Stücken von 60 bis 80 Ellen.

13) Morias und andere neue 9 und 10 Viertel breite halbseidene Zeuge, in Stücken von 11 Ellen, zu 4 Stücken in einer Caveling, a 40 bis 50 Ellen zusammen.

Baumwollene Zeuge.

14) Plüsche, Manchester, Belverets, Corde-Rons, Jannets, Nankins und andere dergleichen baumwollene Zeuge, zu 2 Stücken in einer Caveling, jedes zu 54 bis 60 Ellen, oder 4 halbe Stücke, jedes bis 30 Ellen haltend.

15) Couleurte und schwarze cameelhaarne baumwollene Zeuge, zu zwey Stücken gleicher Maaße in einer Caveling, jedes Stück von 60 Ellen lang.

16) Ostindische und andere Nankins in Cavelingen von 10 Stücken.

17) Siamosen, Parchente und derglei-

Ⓔ

III

IV

V

IV

chen baumwollene Zeuge, in Cavelingen von 2 Stücken.

18) Fremde Zigen, Cattune, bey ganzen oder zwey halben Stücken in einer Caveling, so wie sie zum ersteren Mal aus der Fabrik verkauft und aus dem Lande versandt zu werden pflegen.

Wollen Zeuge.

19) Englische und sonstige Sergen, Drogues, Kronrasch, Kreps de Dames, ganze und halbe wollene Damasten, Tamis, Bullerbast, Everlastings, Serges de Reaume, Camelotte, Chalons und andere wollene Zeuge, bey Cavelingen von 2 ganzen Stücken, und, wenn es in halben Stücken, bey Cavelingen von 4 Stücken. Ferner 6 Viertel breite Bone und Kirseyen, auch alle Sorten englische und oberländische breite Flanelle, in Cavelingen zu 2 Stücken.

20) Sechs Viertel breite englische weiße und gestreifte auch Körper-Flanelle, in Stücken von 100 Ellen, oder statt dessen in zwey halben.

21) Casimirs und 5 Viertel breite Halbtücher in Stücken zu 48 bis 50 Ellen.

22) Alle Sorten feine Tücher und Drap de Dames von 9 bis 12 Viertel breit, in Stücken von wenigstens 25 bis 30 Ellen brabantisch lang, und unangeschnitten.

23) Alle Sorten oberländische 8 Viertel breite Tücher, in Stücken von 25 bis 30 Bremer Ellen, in Cavelingen von 2 Stücken.

24) Alle Englische und Norder Laken, Coa-

ting, Bevers und dergleichen Zeuge, gepresset und ungepresset, bey ganzen Stücken von circa 54 englischen Yards oder 2 halben Stücken.

25) Englische Duffel, das Stück zu 70 Ellen, und 5 Viertel breite Sommer, und Jagd-Lücher in Stücken, nicht unter 50 Ellen.

Flore, Spitzen und Bänder.

26) Alle Arten Flore, bey Stücken von 20 bis 30 Ellen.

27) Seidene schwarze Spitzen, schwarze und couleurte Frangen bey zwey Stücken.

28) Gewebte schwarze und couleurte Ranten bey 6 Stücken von jeder Nummer.

29) Alle Arten seidene Bänder mit und ohne Gold und Silber, in bekannten EllenMaassen, bey Cavelingen von 2 vollen Stücken.

30) Wollene Bänder, desgleichen Barats und Floret-Bänder, bey Cavelingen von 12 Stücken.

Waaren bey Stücken.

31) Westen von Sammet, Seide, Halbseide, Baumwolle oder Cattun, bey Cavelingen von einem Duzend.

32) Handschuhe von Seidenflore, Wolle und Baumwolle, bey Duzend Paare in einer Caveling.

33) Seidene, Bieberhaarne, Baum- und andere wollene Strümpfe, zu einem Duzend Paar in einer Caveling.

34) Baumwollene Mützen, bey zwey Du-
send in einer Caveling.

35) Castor und Bieberhaarne Mützen bey
Duzenden.

36) Schwarze und couleurte Tücher, als
seidene, wollene, baumwollene, linnene, so ge-
mischte als ungemischte, gedruckte cattunene
und andere, so wohl Schnupf- als Halstücher,
von einerley oder verschiedener Farbe und Mus-
ster, in Cavelingen von einem Duzend.

37) Seide aller Art, jedoch von einerley
Farbe, zu einem Pfunde die Caveling.

38) Gedrehetes loses Cameelgarn, bey Pas-
cken jeder von 5 Pfund.

39) Hüte von Castor oder Filz, schwarze
und couleurte, bey Duzenden.

40) Knöpfe von Horn und andere ordinaire,
bey Cavelingen von 12 Gros.

41) Feinere Knöpfe nach Verhältniß der
Preise, bey Cavelingen von 4, 2 und 1 dop-
pelten Gros.

Eisen- und andere Metall-Waaren.

42) Sensen, bey 5 Bündeln.

43) Fremde Eisen- Messing- Metall- und
Stahl-Waaren, bey Großen oder 12 Duzend.

44) Fremde eiserne Nägel, in unangebroche-
nen Fustagen, wie sie aus dem Lande zum ersten-
mal versandt worden, und anhero gekommen.

45) Messer und Scheeren zu 3 Duzend.